

Gegenwind Bergstraße e.V., Talstraße 162, 69198 Schriesheim
kontakt@gegenwind-bergstrasse.de

An den
Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4-5
68161 Mannheim
per Mail an: Windenergie.Beteiligung@vrrn.de

Schriesheim, 11.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erheben wir fristgerecht unsere Einwendungen gegen die Ausweisung des unten genannten geplanten Vorranggebietes im Rahmen der zweiten Offenlage des Teilregionalplans Windenergie.

Wir sind der Auffassung, dass die Planung erhebliche Defizite aufweist, die wir im Einzelnen in den untenstehenden 5 Seiten dargelegt haben.

Stellungnahme der Bürgerinitiative Gegenwind Bergstraße e.V.
im Rahmen der zweiten Offenlage des Regionalplans Rhein-Neckar:
Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
HD/RNK-VRG01-W

Satzungsgemäß setzt sich die Bürgerinitiative Gegenwind Bergstraße für den Schutz und Erhalt der umgebenden Natur, ganz besonders für den in Zeiten der Klimaerwärmung immer wichtiger werdenden Wald an der Bergstraße ein. Dieser befindet sich in der letzten, weitestgehend unzerschnittenen Waldregion in ganz

Nordbaden. Das Gebiet umfasst 30 km². Das geplante VRG01-W liegt zu 100 % darin. Als einziges!

Windkraftanlagen können, wenn sie fossile Stromerzeugungsformen ersetzen, CO₂ einsparen. Sie müssen jedoch unserer Ansicht nach an natur- und artenschonenden und effizienten Standorten errichtet werden.

In erhöhten Waldregionen weht erwartungsgemäß mehr Wind, dafür ist dort mit längeren Abschaltzeiten für Vogel- und Fledermausschutz zu rechnen. Diese schmälern den voraussichtlich höheren Ertrag auf wenige Prozent.

Dankenswerterweise wurde das Vorranggebiet Lammerskopf inzwischen aus dem Teilregionalplan gestrichen. Das ist ein wunderbarer Erfolg für die Naturschutzverbände, die sich dafür sehr eingesetzt haben. Der Wald an der Bergstraße, Luftlinie nur wenige Kilometer vom Lammerskopf-Gebiet entfernt, wurde leider nie in seiner Vielfalt erfasst und kartiert und hat daher keinen Status als FFH-Schutzgebiet.

Jedoch, Natur ist Natur, ob dokumentiert oder nicht. Aufgrund der Nähe zum Wald auf dem Lammerskopf und des Vogelschutzgebietes im Norden ist vom gleichen schützenswerten Artenreichtum auszugehen.

(Aussage von Dr. Schwarz, BUND Steinachtal)

Das geplante Vorranggebiet Weißer Stein wurde im zweiten Entwurf lediglich verkleinert. Ausschlaggebend waren die Erhöhung des Abstands zur Wohnbebauung auf 900 m, sowie das benachbarte Natura 2000 Vogelschutzgebiet.

Die Belange der Flugsicherung über dem Bereich Hoher Nistler wurden unserer Ansicht nach nicht berücksichtigt. Dies wäre jedoch zwingend erforderlich, da dies in einem späteren Genehmigungsverfahren bei der Abwägung aufgrund der Gesetzeslage wohl unterliegen wird.

In Bezug auf die Abwägung im Sinne von § 2 EEG möchten wir auf ein aktuelles Rechtsgutachten von Prof. Böhme-Nessler hinweisen, das substantielle verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 EEG, insbesondere wegen der Abschaffung einer echten Abwägung, erhebt. Wir regen an, diese Bedenken im Rahmen der Planung zu berücksichtigen und die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit des Verfahrens zu prüfen.

<https://www.vernunftkraft-niedersachsen.de/rechtsgutachten/>

Als Grund für die Streichung des Waldgebiets Lammerskopf wurde die Überschreitung des Anteils von 0,1 % für die Zuwegung angeführt. Aufgrund der Topographie ist speziell im Bereich des Hohen Nistler mit einem weit höheren Anteil zu rechnen.

Die Zuwegung von Westen wäre aller Voraussicht nach zu steil und könnte nur vom Langen Kirschbaum über die Sieben Wege erfolgen. Kostbare Biotop müssten geopfert werden.

Das Vorranggebiet Weißer Stein liegt zudem als einziges in der Naturraumeinheit Bergstraße. Gemäß Umweltbericht zu der zweiten Offenlage zählt diese zu den harten Ausschlusskriterien des VRRN. In den Unterlagen heißt es ausdrücklich, dass diese Naturraumeinheit aus Gründen des Landschaftsbildes und der Naherholung von Windenergieanlagen freizuhalten ist.

Gleichzeitig beruft sich der VRRN in seiner Begründung nun auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 des Landesplanungsgesetzes, wonach regionale Grünzüge für Windkraft zu öffnen sind.

Da die Naturraumeinheit in einem regionalen Grünzug liegt, setzt der VRRN damit sein eigenes hartes Ausschlusskriterium faktisch außer Kraft.

Dies führt zu einem inneren Widerspruch des Plans:

Ein hartes Ausschlusskriterium darf nicht durch eine nachträgliche Interpretation relativiert oder aufgehoben werden.

Die Planung muss widerspruchsfrei, nachvollziehbar und rechtssicher sein.

Das ist hier nicht der Fall.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Selbstwidersprüchlichkeit die Rechtmäßigkeit des Plans in Frage stellt und im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung, insbesondere im Hinblick auf die Bindungswirkung selbst gesetzter Ausschlusskriterien, erhebliches Konfliktpotenzial birgt.

Sollte der VRRN diesen Widerspruch nicht auflösen, behalten wir uns ausdrücklich vor, die Rechtmäßigkeit des Plans gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Relativierung des harten Ausschlusskriteriums Naturraumeinheit Bergstraße stellt eine wesentliche Änderung der Planung dar. Ein Gebiet, das zuvor zwingend von der Windenergienutzung freizuhalten war, wird nun aufgrund der Berufung auf § 11 Abs. 3 Nr. 7 LPIG für Windkraft geöffnet. Dies betrifft die Grundzüge der Planung und verändert die Standortkulisse substantiell!

Eine solche Änderung ist materiell neu und hätte in der ersten Offenlage nicht eingewendet werden können. Damit liegt nun eine wesentliche Planänderung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB vor.

Die Beschränkung der zweiten Offenlage auf "nur neue Einwendungen" ist daher unzulässig. Es besteht der Anspruch auf eine erneute vollständige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wir weisen darauf hin, dass eine Beschränkung der Einwendungen trotz wesentlicher Änderung einen erheblichen Verfahrensfehler darstellt, der die Rechtmäßigkeit des Plans gefährdet und im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung zur Aufhebung führen kann.

Auch bei einer kompletten Streichung dieser schützenswerten Waldregion als Vorranggebiet blieben aktuell noch 2,01 % Fläche übrig. Mehr als gefordert.

Die Bürgerinitiative Gegenwind Bergstraße e.V. hält es für absolut erforderlich, nicht nur den Wald um den Weißen Stein, sondern den gesamten Odenwald von Windkraftanlagen freizuhalten. Wälder sind unsere wichtigsten Verbündeten in Zeiten der Klimaerwärmung.

Im Offenland sollten genug unproblematischere Standorte zu finden sein, die kostengünstiger und schneller bebaut werden könnten. Die Faktoren Zeit und Kosten sollten bei den Planungen der Vorranggebiete für das Gelingen der Energiewende eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Ausschreibungsrunde im letzten Quartal 2025 sprechen Bände. Nur ein einziges von sechs abgegebenen Geboten aus Baden-Württemberg erhielt einen Zuschlag.

Blick man nach Rheinland-Pfalz, sieht man, dass 27 von 45 abgegebenen Geboten einen Netzzugang erhielten. Dort stehen die Anlagen im Offenland, können billiger und naturschonender gebaut werden (der Platzbedarf ist fünfmal kleiner) und haben eine höhere Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Erschwerend kommen gestiegene Materialkosten, Baukosten, Kreditzinsen und die weitere Entfernung zum nächsten Umspannwerk hinzu.

Wer günstiger bauen kann, kann, um kostendeckend zu produzieren, ein niedrigeres Gebot abgeben und erhält eher einen Zuschlag.

Das geplante Vorranggebiet HD/RNK-VRG01-W befindet sich als einziges der 65 Vorranggebiete, die der VRRN offenlegt in einem Klimaschutzwald.

Die umliegenden Gemeinden Dossenheim und Schriesheim und Teile von Heidelberg sowie Wilhelmsfeld und Schönau profitieren von den abkühlenden Abendwinden in warmen Sommernächten.

Zudem filtern die Bäume eine große Menge an Schadstoffen aus der Luft. Besonders wichtig in der Metropolregion. Speziell Wilhelmsfeld gilt als Luftkurort. Viele Menschen mit Atemproblemen sind deswegen dort ansässig geworden. Auch viele Wanderer von nah und fern suchen hier Erholung.

Erst letztes Jahr wurde ein Komfort-Wanderweg für Menschen mit Einschränkungen und Kinderwagen eingeweiht. Er führt vom Restaurant "Weißer Stein" bis zum Langen Kirschbaum. Dem derzeitigen Planungsstand zufolge befinden sich drei Windradstandorte in unmittelbarer Nähe. Diese Vorstellung in einem Erholungswald der Kategorie 1a ist absurd.

Der Heidelberger Teil des VRG stellt aufgrund der Nähe zu einer Großstadt einen besonders großen Verlust als Erholungswald dar und ist zudem Kur- und Heilwald.

Nicht nur für uns Menschen wäre eine Industrialisierung ein großer Verlust, auch ist dieser Wald zu 100 % im Bereich von Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B.

Welche Auswirkungen Fundamente und verdichtete Böden auf die Speicherung von Wasser und die Speisung und den Verlauf der Quellen in diesem Wasserschutzgebiet der Kategorie III/IIIa haben kann, darf nicht unbeachtet bleiben.

Bekannt ist auch, dass in dem geplanten VRG der Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald vorkommt. Dieser ist auch außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten geschützt. **Und zwar grundsätzlich.**

Der per Gesetz festgelegte Rückbau, auch des gesamten Fundaments, ist in Waldgebieten wesentlich aufwendiger als im Offenland und wieder ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Naturraum Wald.

Der fehlende Waldboden kann nur mit minderwertiger Erde ersetzt werden. Die verdichteten Flächen und die verbreiterten Wege bleiben verdichtet. Ein natürlicher Bewuchs mit CO₂-speichernden Pflanzen ist ausgeschlossen.

Letztendlich müssen die meisten der angepflanzten Bäumchen den Materialien und riesigen Fahrzeugen weichen, bevor sie ein nennenswerten Ersatz für die vormals gerodeten Bäume werden können.

Wir regen daher an, dieses für Mensch und Tier so wertvolle Erholungsgebiet zu erhalten und das VRG-01W komplett aus dem Teilregionalplan zu streichen und stattdessen leichter umzusetzende Flächen entlang von Bahngleisen, Stromtrassen, Autobahnen und auf Industrieflächen jeglicher Art ins Auge zu fassen. Netzanschluss, Betrieb und Rückbau sind dort wesentlich einfacher, schneller und kostengünstiger zu verwirklichen.

Für die 60 Vereinsmitglieder der Bürgerinitiative Bergstraße e.V.

Karin Reinhard (1. Vorsitzende)

Karl-Heinz Weinert (2. Vorsitzender)

Dieter Haas (Stellvertreter)